
S 9 KG 45/00

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Kindergeld-/Erziehungsgeldangelegenheiten
Abteilung	14
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 9 KG 45/00
Datum	04.10.2004

2. Instanz

Aktenzeichen	L 14 KG 8/05
Datum	08.09.2005

3. Instanz

Datum	-
-------	---

I. In Abänderung des Urteils des Sozialgerichts Nürnberg vom 4. Oktober 2004 wird der Bescheid der Beklagten vom 10. April 2000 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 10. Mai 2000 aufgehoben.

II. Die Beklagte hat der Klägerin die außergerichtlichen Kosten beider Rechtszüge zu erstatten.

III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten um die Rechtmäßigkeit des Bescheides vom 10.04.2000 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 10.05.2000 (Ablehnung eines Kindergeldanspruchs der Klägerin) und ehemals hat dieses Verfahren wurde abgetrennt und an das Finanzgericht verwiesen um einen Anspruch auf Abzweigung des dem Beigeladenen möglicherweise für die Zeit ab 01.06.1998 zustehenden Kindergelds an die Klägerin.

Die 1962 geborene Klägerin, eine griechische Staatsangehörige mit Wohnsitz in ihrem Heimatland, ist mit dem am 16.11.1957 geborenen und in der BRD

mindestens seit Februar 1989 wohnenden C. Z. verheiratet, lebt aber von diesem seit ca. 1990 getrennt. Die Kinder F. (1982) und D. (1987) halten sich spätestens seit dem Jahre 1990 bei der Mutter in Griechenland auf. Die Klägerin war in der BRD nicht erwerbstätig und bezog daher zu keinem Zeitpunkt Rente aus der deutschen gesetzlichen Sozialversicherung, Arbeitslosengeld, Krankengeld oder ähnliche gleichstehende Lohnersatzleistungen. Kindergeld wurde ehemals (nach Aktenlage, die älteren Unterlagen der Beklagten sind nicht mehr vollständig) vom Arbeitsamt H. (Kindergeldkasse) bis Oktober 1991 gezahlt.

Im Jahre 1994 bemühte sich die Klägerin, zunächst bei der Kindergeldkasse H. , um das Kindergeld seit November 1991. Ein eigener Kindergeldanspruch der Klägerin wurde mit Bescheid vom 28.10.1994 abgelehnt, weil diese und die Kinder den Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt nicht in der BRD hätten.

Bereits im Jahre 1994 erkannte das Arbeitsamt H. , dass die Klägerin eigentlich einen Antrag auf Abzweigung des dem Ehemann zustehenden Kindergelds gestellt hatte (vgl. Schreiben der Kindergeldkasse an die Klägerin vom 15.03.1995 unter Bezug auf das weitere Schreiben vom 23.11.1994), ebenso das damals zuständige Arbeitsamt N. im Jahre 1995, an das sich die Klägerin mit Schreiben vom 27.03.1995 wandte und nochmals vortrug, ihr Ehemann zahle für die Kinder keinen Unterhalt und darüberwiese trotz ihrer Bitte auch nicht das Kindergeld.

In einem langwierigen Verwaltungsverfahren wurde die Klägerin veranlasst, die notwendigen Formulare für eine Abzweigung auszufüllen und Unterlagen beizubringen, und auf den Beigeladenen eingewirkt, den erforderlichen Kindergeldantrag zu stellen, der (nach Rechtsprechung des Bundessozialgerichts) nicht von der Klägerin als Dritte im berechtigten Interesse gestellt werden konnte; weiterhin forschte die Beklagte nach den Erwerbseinkünften und dem Lohnersatz Einkommen des Beigeladenen, die damals erst ab Juni 1996 feststellbar waren, und veranlasste den Antrag des griechischen Leistungsträgers vom 24.10.1996 auf Zahlung des Kindergelds des Beigeladenen darüber die Verbindungsstelle an die für die Kinder tatsächlich sorgende Person (Art.75 Abs.2 EWG-VO Nr. 1408/71).

Mit dem an den Beigeladenen adressierten Bescheid vom 24.03.1997 sprach die Kindergeldkasse H. ohne Benennung von Rechtsgrundlagen aus, dass das Kindergeld für zwei Kinder von monatlich 400,00 DM ab 01.06.1996 und monatlich 440,00 DM ab 01.01.1997 "nach Griechenland" überwiesen werde, weil der Beigeladene die Leistungen nicht für den Unterhalt der Kinder verwendet habe. Die Klägerin erhielt hiervon Kenntnis darüber den griechischen Versicherungsträger, der die von der Beklagten dorthin überwiesenen Beträge (Nachzahlung von 4.560,00 DM und dann monatliche Zahlung von 440,00 DM bis einschließlich Mai 1998) an die Klägerin weiterleitete. Bemühungen der Klägerin um Auszahlung des Kindergelds bereits ab 1991 (vgl. Schreiben vom 23.07.1997) blieben ohne Erfolg.

Mit dem an den Beigeladenen adressierten Bescheid vom 01.09.1998 hob das Arbeitsamt H. , Familienkasse, die Kindergeldfestsetzung gemäß [§ 70 Abs.2](#)

Einkommensteuergesetz (EStG) mit Wirkung ab 01.03.1998 wegen nicht beigebrachter Unterlagen (Antragsvordruck, Familienstandsbescheinigung [Â§ 90](#) bis [95](#) Abgabenordnung) auf und sprach zugleich aus, dass ein Anspruch auf Kindergeld fÃ¼r die Zeit vor Juni 1996 nicht feststellbar sei; wiederum erhielt die KlÃ¤gerin hiervon keinen Abdruck, auch nicht [Â§ 90](#) soweit ersichtlich [Â§ 95](#) eine Mitteilung der Beklagten.

Am 27.11.1998 stellte die KlÃ¤gerin mit Schreiben vom 23.11.1998 beim Arbeitsamt H. einen Antrag auf Weiterzahlung des Kindergelds fÃ¼r zwei Kinder und bat nebenbei auch um Unterrichtung Ã¼ber die Nachzahlung des Kindergelds ab 1991. Sie erhielt von der dortigen Familienkasse den Bescheid vom 28.12.1998 mit dem Betreff "Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz". Hierin wurde ausgesprochen, dass dem "Antrag auf Kindergeld vom 27.11.1998" nicht entsprochen werden kÃ¶nne und das Kindergeld auf null DM festgesetzt werde, weil nach [Â§ 62 EStG](#) auslÃ¤ndische StaatsangehÃ¶rige einen Anspruch auf Kindergeld nur hÃ¤tten, wenn sie ihren Wohnsitz bzw. gewÃ¶hnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet hÃ¤tten, die KlÃ¤gerin und ihre Kinder aber in Griechenland lebten.

Die KlÃ¤gerin legte hiergegen mit Schreiben vom 11.01.1999 Rechtsbehelf ein mit der BegrÃ¼ndung, ihr Ehemann wohne in der BRD und sei dort beschÃ¤ftigt, dennoch sei das Kindergeld, das sie bis MÃ¤rz 1998 in Griechenland von der deutschen Kasse erhalten habe, ab 01.04.1998 nicht weitergeleitet worden. Die Rechtsbehelfsstelle des Arbeitsamts H. erlieÃ daraufhin die Einspruchsentscheidung vom 04.02.1999, mit dem der Einspruch zurÃ¼ckgewiesen wurde, weil die KlÃ¤gerin wegen fehlenden Wohnsitzes bzw. gewÃ¶hnlichen Aufenthalts im Inland ([Â§ 62 Abs.1 EStG](#)) keinen Anspruch auf Kindergeld habe. Das Finanzgericht H. wies die auf Weiterzahlung des Kindergelds gerichtete Klage (Schriftsatz vom 18.02.1999) mit Gerichtsbescheid vom 15.12.1999 [I 151/99](#) ab, weil die KlÃ¤gerin keinen (eigenen) Kindergeldanspruch habe ([Â§ 62 EStG](#)) und der Antrag auf Kindergeld auch nicht in einen solchen des Ehemanns umgedeutet werden kÃ¶nne. Ein Anspruch auf Abzweigung des dem Ehemann eventuell zustehenden Kindergelds ([Â§ 74 Abs.1 Satz 1 EStG](#)) wurde in dem Tatbestand des Urteils nicht erwÃ¤hnt und in den EntscheidungsgrÃ¼nden nicht behandelt.

Am 31.01.2000 ging beim Arbeitsamt N. das Schreiben der KlÃ¤gerin vom 26.01.2000 ein, in dem formlos Antrag "auf Kindergeld" gestellt wurde, weil der Ehemann in Deutschland arbeite und die Kinder in Griechenland wohnten; nach Mitteilung des Arbeitsamts H. (Anmerkung: wohl aus dem Jahre 1998) sei das Arbeitsamt N. fÃ¼r diese Sache zustÃ¤ndig. Die Beklagte wies die KlÃ¤gerin darauf hin, dass der Ehemann einen Kindergeldantrag stellen mÃ¼sse und die KlÃ¤gerin die beigelegten Antragsunterlagen an diesen weiterleiten solle (Schreiben vom 07.02.2000). Am 21.02.2000 ging beim Arbeitsamt die formlose RÃ¼ckantwort der KlÃ¤gerin ein mit dem Hinweis, dass der Vater der Kinder nie Geld oder Sonstiges geschickt habe und daher gebeten werde, das Kindergeld "hier in Griechenland an uns" zu Ã¼berweisen. Beigegeben war der fÃ¼r den Beigeladenen bestimmte und von der KlÃ¤gerin selbst am 14.02.2000 ausgefÃ¼llte Formular-Kindergeldantrag, worin sie auf Fragen zu dem Einkommen darauf hinwies, dass sie nicht wissen kÃ¶nne, ob der Ehemann Arbeitslosengeld oder Krankengeld erhalte; das

Kindergeld solle an sie selbst "in Griechenland" überwiesen werden.

Mit streitgegenständlichem Bescheid vom 10.04.2000 lehnte das Arbeitsamt N. einen Antrag vom "14.02.2000" auf Kindergeld ab, weil die Klägerin die Voraussetzungen des [Â§ 1 Abs.1 BKGG](#) n.F. (gemeint in der ab 01.01.1996 geltenden Fassung) für einen eigenen Kindergeldanspruch (Kindergeldanspruch "für Sie") nicht erfüllte. Nach der Rechtsbehelfsbelehrung (Widerspruch) war der Hinweis angefügt, dass für den Fall, dass der Ehemann für die Kinder keinen Unterhalt leiste, anheim gestellt werde, beim zuständigen Arbeitsamt H. , Familienkasse, Antrag auf Abzweigung des Kindergelds aus dem Anspruch des Ehemanns zu stellen. Ein Abdruck dieses Bescheides erging an die Familienkasse H. , der bereits vorliegende Abzweigungsantrag wurde jedoch nicht dorthin weitergeleitet.

Die Klägerin legte gegen den Bescheid vom 10.04.2000 Widerspruch ein mit der Begründung, dass die Beklagte "unrichtigerweise und nach schlechter Einschätzung der Tatbestände" abgelehnt habe. Sie sei nicht arbeitstätig und erhalte in Griechenland kein Kindergeld. Der Ehemann lebe und arbeite in der BRD und habe nie Unterhalt gezahlt. Mit Widerspruchsbescheid vom 10.05.2000 wurde der Rechtsbehelf als unbegründet zurückgewiesen, weil die Klägerin die Voraussetzungen des [Â§ 1 BKGG](#) n.F. für einen Kindergeldanspruch nicht erfüllte.

Im Klageverfahren vor dem Sozialgericht Nürnberg verfolgte die Klägerin ihr Begehren weiter, wobei sie ergänzend zum bisherigen Vortrag darauf hinwies, dass ihr Ehemann in der BRD Steuer wie alle deutschen Bürger zahle. Das Sozialgericht lud den Ehemann zum Verfahren bei, zog die Kindergeldakten der Beklagten zu und ließ sich von der Klägerin alle noch bei ihr vorhandenen Kindergeldunterlagen übersenden; weiterhin wurde der Antrag der Klägerin auf Prozesskostenhilfe mit Beschluss vom 08.09.2004 wegen fehlender Erfolgsaussichten abgelehnt.

In der mündlichen Verhandlung am 04.10.2004, zu der weder die Klägerin noch der Beigeladene erschienen waren, wies der Vorsitzende den Vertreter der Beklagten darauf hin, dass es nicht verständlich sei, warum die Familienkasse H. den von der Klägerin am 14.02.2000 unterschriebenen Kindergeldantrag nicht als Abzweigungsantrag nach [Â§ 74 EStG](#) behandelt habe; diese Familienkasse werde gebeten, so zu verfahren. Mit anschließendem Urteil vom gleichen Tage wurde die Klage abgewiesen, wobei das Sozialgericht von dem sinngemäßen Antrag der Klägerin ausging, den Bescheid vom 10.04.2000 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 10.05.2000 aufzuheben und ihr das Kindergeld für beide Kinder in gesetzlicher Höhe von November 1991 bis Mai 1996 und ab Juni 1998 zu bezahlen. Hierzu wurde ausgeführt, dass die mit Klage angefochtenen Bescheide rechtens seien. Die Arbeitsämter H. und N. hätten nicht verstanden, dass es der Klägerin für die Zeit ab Juni 1998 noch wie vor um die Abzweigung des ihrem Ehegatten gegebenenfalls zustehenden Kindergelds gegangen sei. Zu prüfen sei daher ein Kindergeldanspruch des Beigeladenen ab November 1991, ausgenommen den Zeitraum von Juni 1996 bis einschließlich Mai 1998, in dem bereits Kindergeldzahlungen an die Klägerin geflossen seien. Einen

Anspruch auf Kindergeld nach dem BKGG i.V.m. dem europäischen Recht habe der Beigeladene im Zeitraum von September 1991 bis Dezember 1995 wohl nur während der Sachverhalt sei nicht mehr hinreichend aufklärbar während von Oktober 1991 bis Oktober 1992 (nachgewiesener Bezug von Arbeitslosengeld) gehabt, ein von der Klägerin Mitte bis Ende des Jahres 1994 gestellter Antrag und der von der griechischen Verbindungsstelle gestellte, bei der Beklagten am 31.10.1996 eingegangene Antrag auf Abzweigung des Kindergelds (1991/92) scheiterten jedoch an dem entsprechend anzuwendenden [Â§ 9 Abs.2 BKGG](#) a.F. bzw. [Â§ 5 Abs.2 BKGG](#) n.F., wonach Leistungen rückwirkend nur für sechs Monate vor der Antragstellung gezahlt werden könnten. Der Bezug von Arbeitslosenhilfe durch den Beigeladenen von November 1992 bis Dezember 1995 begründete keinen Kindergeldanspruch. Für die Zeit ab 1996 müsse die Klage bereits daran scheitern, dass der Beigeladene keinen Anspruch auf Kindergeld nach dem BKGG in Verbindung mit den Vorschriften des koordinierenden europäischen Sozialrechts haben könne, denn gemäß [Â§ 1 Abs.1 BKGG](#) i.V.m. [Â§ 1 EStG](#) gehöre der Beigeladene grundsätzlich zu den Anspruchsberechtigten auf Kindergeld ([Â§ 62 Abs.1 und Abs.2 EStG](#)), die für die in Griechenland lebenden Kindern gemäß [Â§ 63 Abs.1 Satz 1 und Satz 3 EStG](#) dem Grunde nach Anspruch auf Kindergeld haben könnten. Dem Sozialgericht sei eine Überprüfung des Kindergeldanspruchs auf der Grundlage steuerrechtlicher Vorschriften verwehrt. Über einen Abzweigungsantrag nach [Â§ 74 Abs.1 Satz 1 EStG](#) habe das zuständige Arbeitsamt ab Juni 1998 noch nicht entschieden, und eine Verweisung des Rechtsstreits insoweit an das zuständige Finanzgericht sei daher nicht zulässig.

Mit dem Rechtsmittel der Berufung wendet sich die Klägerin gegen das Urteil und macht während nach Rückfrage des Senats und rechtlichen Hinweisen während Kindergeldzahlungen ab Juni 1998 geltend. Die Beklagte meint, streitig sei die Rechtmäßigkeit des Bescheids vom 10.04.2000 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 10.05.2000 bzw. ein Anspruch der Klägerin auf Kindergeld aus eigenem Recht; die noch ausstehende Entscheidung des Arbeitsamts über die Abzweigung des steuerrechtlichen Kindergelds könne nicht Gegenstand des sozialrechtlichen Rechtsstreits werden.

Der Senat hat drei Bände Kindergeldakten der Beklagten, eine Akte des Arbeitsamts H. betreffend Leistungen der Arbeitsverwaltung an den Beigeladenen und die Prozessakte des Finanzgerichts H. beigezogen.

Die Klägerin beantragt, 1. den Bescheid vom 10.04.2000 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 10.05.2000 aufzuheben, 2. und (in dem später abgetrennten Berufungsverfahren) die Beklagte zu verurteilen, das dem Beigeladenen ab 01.06.1998 zustehende Kindergeld an sie zur Auszahlung zu bringen.

Die Beklagte beantragt, die Berufung zurückzuweisen.

Der Beigeladene selbst stellt keinen Antrag.

Der Senat hat die Beteiligten darauf hingewiesen, dass die Klägerin, nicht die

Beklagte mit ihren bisher erteilten Bescheiden, den Streitgegenstand bestimme, weiterhin dass seiner Auffassung nach ein eigener Kindergeldanspruch der KlÄgerin nicht streitig sei, sondern nur ein Anspruch auf Abzweigung des dem Beigeladenen mÄglicherweise ab Juni 1998 zustehenden Kindergelds und insoweit eine Abtrennung und Verweisung an das zustÄndige Finanzgericht geplant sei. Die Beklagte hÄlt eine Verweisung nicht fÄr zweckmÄÄig, weil sie hinsichtlich des steuerrechtlichen Kindergelds noch nicht entschieden habe.

Mit Beschluss vom 06.07.2005 hat der Senat das Verfahren wegen Ablehnung eines eigenen Kindergeldanspruchs mit Bescheid vom 10.04.2000 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 10.05.2000 (jetziges Az.: [L 14 KG 8/05](#)) vom Verfahren wegen Abzweigung des dem Beigeladenen eventuell zustehenden Kindergelds (Az.: L 14 KG 16/04) getrennt und den letztgenannten Rechtsstreit mit weiterem Beschluss vom 24.08.2005 an das Finanzgericht H. verwiesen.

Dem Senat lagen zur Entscheidung die Prozessakten beider RechtszÄge sowie die oben genannten beigezogenen Akten vor. Zur ErgÄnzung des Tatbestandes wird Ä insbesondere hinsichtlich des Inhalts der von der Beklagten erteilten Bescheide und der Angaben und des Vorbringens der KlÄgerin in Verwaltungs- und Gerichtsverfahren Ä hierauf Bezug genommen.

EntscheidungsgrÄnde:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung Ä sie betraf nach zeitlicher EinschrÄnkung des Berufungsantrags und nach Verweisung eines Teiles des Rechtsstreits nicht mehr den klÄgerischen Anspruch auf Abzweigung des Kindergelds von November 1991 bis Mai 1996 und ab Juni 1998 Ä ist zulÄssig ([ÄÄ 143 ff.](#), [151](#) des Sozialgerichtsgesetzes Ä SGG -) und begrÄndet.

1. Soweit das Sozialgericht Äber die Abzweigung eines Kindergeldanspruchs des Beigeladenen von 1991 bis 1995 auf der Grundlage des BKGG in der bis 31.12.1995 geltenden Fassung i.V.m. [Ä 48](#) Sozialgesetzbuch Teil I (SGB I) entschieden hatte, vermochte die vom Sozialgericht gegebene BegrÄndung teilweise nicht zu Äberzeugen, und zwar einerseits wegen des Ausschlusses eines materiell-rechtlichen Anspruchs ([Ä 9 Abs.2 BKGG](#) a.F. ist auf AntrÄge wegen Abzweigung nicht anwendbar, sondern nur auf einen Kindergeldantrag), andererseits wegen LÄcken (es fehlen notwendige AusfÄhrungen zur insoweit ÄuÄerst problematischen ZulÄssigkeit der Klage). Letzten Endes aber hatte die KlÄgerin einen allenfalls fÄr die Zeit von November 1991 bis einschlieÄlich Oktober 1992 bestehenden akzessorischen Anspruch wegen Zeitablaufs nicht mehr durchsetzen kÄnnen, so dass sie mit der diesbezÄglichen RÄcknahme der Berufung richtig beraten war. Das Urteil des Sozialgerichts ist, soweit es einen Anspruch der KlÄgerin auf (mittelbare) Auszahlung des Kindergelds aus einem Kindergeldanspruch des Beigeladenen (Stammrecht) von 1991 bis 1995 betrifft, rechtskrÄftig geworden.

2. Nicht entschieden hatte das Sozialgericht Äber einen Anspruch der KlÄgerin auf Abzweigung des Kindergelds in der Zeit von Januar bis einschlieÄlich Mai 1996

und ab Juni 1998 ([Â§ 74 EStG](#)). Zu Recht hatte das Gericht (sinngemäß) festgestellt, dass sich die Natur des Auszahlungsanspruchs (Abzweigung) nach der Natur des Anspruchs des Beigeladenen richtet und letzterer wegen seines ausschließlichen Wohnsitzes in der BRD (und wegen Fehlens von Sondertatbeständen wie Entsendung aus dem Ausland) ausschließlich steuerrechtlicher Art sein kann. Die Entscheidung über solche Ansprüche obliegt dem Finanzgericht und nicht dem Sozialgericht.

Der Gesetzgeber hat das Kindergeldrecht mit Wirkung ab 01.01.1996 grundlegend neu mit Schwergewicht im Einkommensteuergesetz geregelt, was die Klägerin mangels hinreichender Begründung der Bescheide der Beklagten und auch wegen Unterlassens sonstiger sachdienlicher Hinweise nicht wissen konnte. Das Sozialgericht musste jedoch umfassend über den gesamten Streitgegenstand entscheiden (Verbot der Rechtsschutzverweigerung), sofern und soweit es nicht den zu ihm beschrittenen Rechtsweg für unzulässig erklärte und den Rechtsstreit zugleich an das zuständige Gericht des zulässigen Rechtsweges verwies. Es durfte nichts offen gelassen werden. Der Verfahrensmangel ist zum Teil dadurch gegenstandslos und zum Teil dadurch geheilt worden, dass die Klägerin ihre Berufung auf einen Anspruch auf Abzweigung des Kindergelds für die Zeit ab Juni 1998 beschränkt, demnach die Berufung teilweise (bis Mai 1996) zurückgenommen hat, und der Senat im Übrigen die gebotene Rechtswegeverweisung ausgesprochen hat.

3. Zu entscheiden war vom Senat im Verfahren [L 14 KG 8/05](#) nur mehr über eine isolierte Anfechtungsklage ([Â§ 51 Abs.1 Satz 1 Fall 1 SGG](#)), die den Bescheid der Beklagten vom 10.04.2000 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 10.05.2000 betraf. Nicht verbunden mit dieser Anfechtungsklage war eine Leistungsklage im Sinne von [Â§ 54 Abs.4 SGG](#). [Â§ 51 Abs.1 Satz 1 SGG](#) (i.V.m. [Â§ 153 Abs.1 SGG](#)) bestimmt, dass mit Klage (und Berufung) die Aufhebung eines Verwaltungsakts oder seine Abänderung begehrt werden kann. Nach [Â§ 54 Abs.4 SGG](#) kann mit der Klage neben der Aufhebung des Verwaltungsakts gleichzeitig die Leistung verlangt werden, wenn der angefochtene Verwaltungsakt eine Leistung betrifft, auf die ein Rechtsanspruch besteht. [Â§ 54 Abs.4 SGG](#) setzt dieselbe Leistung voraus, d.h. sie lässt neben der Anfechtung des Verwaltungsakts die Forderung der mit dem Verwaltungsakt abgelehnten Leistung zu.

Im vorliegenden Rechtsstreit betreffen aber Anfechtungsklage und Leistungsklage zwei verschiedene Gegenstände. Angefochten sind die Bescheide der Beklagten, mit denen ein Anspruch der Klägerin auf Kindergeld nach dem BKGG aus eigenem (originärem) Rechts abgelehnt wurden. Mit Leistungsklage hingegen hat die Klägerin einen Anspruch auf Abzweigung bzw. Abtrennung von laufenden Geldleistungen aufgrund eines Kindergeldanspruchs des Beigeladenen geltend gemacht. Diese beiden Klagen haben keinen inneren Zusammenhang wie die verbundene Anfechtungs- und Leistungsklage im Sinne von [Â§ 54 Abs.1 und Abs.4 SGG](#). Sie sind lediglich gemeinsam erhoben worden (objektive Klagehäufung) und können völlig verschiedene Schicksale in materiell-rechtlicher und verfahrensrechtlicher Hinsicht haben.

Richtiger Weise hat das Sozialgericht erkannt, dass die KlÄgerin mindestens fÄ¼r die Zeit ab 01.06.1998 nur die Abzweigung des Kindergelds des Beigeladenen und nicht (auch) einen Kindergeldanspruch aus eigenem Recht ([Â§Â§ 62, 63 EStG](#)) geltend machte. Die Beklagte hat aber Ä¼ber die Abzweigung (AntrÄge vom 27.11.1998 und 31.01.2000) nicht entschieden, sondern vielmehr Ä¼ber nichtexistente AntrÄge der KlÄgerin auf Kindergeld (EStG) aus eigenem Recht.

Die Geltendmachung eines eigenen Kindergeldanspruchs war bereits aufgrund des vorausgehenden Sachverhalts unwahrscheinlich. Mit Bescheid der Kindergeldkasse H. vom 24.03.1997 (aufgehoben durch Bescheid vom 01.09.1998) ist die Abzweigung von Zahlungen auf einen objektiv nur aus dem Steuerrecht begrÄndbaren Anspruch des Beigeladenen ([Â§Â§ 62, 63 EStG](#)) im Zeitraum vom 01.06.1996 bis 31.05.1998 erfolgt, wobei insoweit die dÄ¼rftige BescheidsbegrÄndung ebenso bedeutungslos ist wie die nicht nach auÄen gedruckten Vorstellungen des Sachbearbeiters Ä¼ber die maÄgebenden Rechtsgrundlagen oder die nicht verwirklichte Absicht, gegebenenfalls auch Ä¼ber die Abzweigung der bis 31.12.1995 gegebenen KindergeldansprÄche des Beigeladenen nach dem BKGG zu entscheiden. Allein aus der Tatsache, dass die KlÄgerin wiederholt in einer laienhaften Ausdrucksweise die weitere Zahlung des Kindergelds wie bisher, im Anschluss an den Zahlungszeitraum von Juni 1996 bis "MÄrz 1998" (Anmerkung: gemeint wohl Mai 1998 mit der letzten monatlichen Ä¼berweisung) forderte, ist zu schlieÄen, dass sie nur die Fortsetzung der Abzweigung des Kindergelds begehrte. Dies um so mehr, als sie ja vor dem Jahre 1996 von der Beklagten auf das Fehlen eines eigenen Kindergeldanspruchs und die alleinige MÄglichkeit des Leistungsbezugs im Wege der Abzweigung, die dann verwirklicht worden ist, klar und deutlich aufmerksam gemacht worden ist. Hinzu kommt, dass die KlÄgerin wiederholt die tatsÄchlichen Voraussetzungen fÄ¼r den Kindergeldanspruch des Ehemanns, soweit sie ihr aus der Zeit vor 1996 bekannt und gelÄufig waren, erwÄhnte (Wohnsitz des Beigeladenen in der BRD, ErwerbstÄtigkeit oder Arbeitslosengeldbezug), ebenso die Voraussetzungen einer Abzweigung (nach [Â§ 48 SGB I](#) sowie nach [Â§ 74 EStG](#)) ansprach (keine Leistung von Unterhalt fÄ¼r die Kinder; andere, nicht kindergeldberechtigte Personen, die fÄ¼r den Unterhalt der Kinder sorgen).

Nach der Vorgeschichte sowie dem, wenn auch unbeholfenen, aber sehr wohl verstÄndlichen Begehren der KlÄgerin ist es fÄ¼r den Senat offensichtlich, dass diese in den Jahren 1998 und 2000 ausschlieÄlich die Abzweigung beantragt hat. Angesichts der Sachlage sind nicht mehr verstÄndlich die wiederholt am Kern der Sache vorbeigehenden Bescheide der Beklagten einschlieÄlich des Hinweises, einen bereits beim Arbeitsamt N. gestellten Antrag auf Abzweigung erst beim zustÄndigen Arbeitsamt H. zu stellen. Insoweit sollte [Â§ 16 Abs.2 SGB I](#) mit der Pflicht zur Weiterleitung eines Antrags an die zustÄndige Stelle bekannt sein.

Der Bescheid vom 10.04.2000 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 10.05.2000 Ä¼ber die Ablehnung eines Antrags auf Kindergeld nach BKGG aus eigenem Recht der KlÄgerin war rechtswidrig. Demzufolge war das Urteil des Sozialgerichts, das trotz richtiger grundlegender Erkenntnisse die Klage insoweit abgewiesen hat ("die Bescheide sind rechtens"), unzutreffend und insoweit

aufzuheben.

Das Kindergeld nach dem BKGG n.F. im Sinne eines Anspruchs aufgrund eigenen Rechts ist schriftlich zu beantragen ([Â§ 9 Abs.1 BKGG](#) n.F.), und ein solcher Antrag lag nicht vor. Die Ablehnung des Kindergelds durch einen Verwaltungsakt wirkt an sich belastend, und dies in rechtswidriger Weise, weil eine solche Leistung nicht beantragt worden ist ([Â§ 41 Abs.1 Nr.1](#) Sozialgesetzbuch Teil X â SGB X -; vor Geltung der [Â§ 40, 41 SGB X](#) ist die Rechtsprechung sogar von der Nichtigkeit des Verwaltungsakts ausgegangen, vgl. hierzu von Wulffen, SGB X, 5. Auflage, Rz.5 zu Â§ 41).

Insoweit unerheblich ist es, dass die KlÃ¤gerin wegen sprachlicher Schwierigkeiten und teils auch wegen ungenÃ¼gender rechtlicher Hinweise der Beklagten die Rechtswidrigkeit des Bescheides vom 10.04.2000 und die hierdurch verursachte Beschwer in nicht zutreffenden UmstÃ¤nden sah, nÃ¤mlich in der Ablehnung der beantragten Abzweigung. Der Bescheid war jedenfalls objektiv aus anderen, von Amts wegen zu beachtenden UmstÃ¤nden (fehlender Antrag) rechtswidrig und musste daher aufgehoben werden. Dies galt nicht nur fÃ¼r das Sozialgericht, sondern auch jetzt fÃ¼r den erkennenden Senat. In zweiter Instanz hatte die KlÃ¤gerin zwar die Leistungsklage auf Abzweigung des Kindergelds auf die Zeit ab 01.06.1998 eingeschrÃ¤nkt, dies betrifft aber nicht die davon getrennt zu behandelnde isolierte Anfechtungsklage.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#). Die Beklagte hat die auÃgerichtlichen Kosten beider RechtszÃ¼ge zu tragen, und zwar auch insoweit sie â hinsichtlich der Abzweigung des Kindergelds fÃ¼r die Zeit von 1991 bis 1995 â wegen der teilweisen RÃ¼cknahme der Berufung nicht unterlegen ist. Hier war insbesondere zu berÃ¼cksichtigen, dass die Beklagte aufgrund eines mangelhaften Verwaltungsverfahrens und einer das Begehren der KlÃ¤gerin nicht treffenden Verbescheidung einen Ã¼berflÃ¼ssigen Rechtsstreit verursacht hat.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision gemÃ [Â§ 160 Abs.2 Nrn.1](#) und [2 SGG](#) sind nicht ersichtlich.

Erstellt am: 03.11.2005

Zuletzt verÃ¤ndert am: 22.12.2024